



An den
Hessischen Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

**Der Bürgermeister
der Stadt Neu-Anspach**

Neu-Anspach, 13.07.2018

Petition an den Hessischen Landtag

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Beschluss vom 22.06.2018 möchte ich die Forderung unserer Stadtverordnetenversammlung in den Hessischen Landtag einbringen.

Die derzeitige gesetzliche Regelung bezüglich der verkaufsoffenen Sonntage im Hessischen Ladenöffnungsgesetz (HLöG) führt in der Praxis, aufgrund der Widersprüche durch Vertreter der „Allianz für den freien Sonntag“, regelmäßig zu großer Verunsicherung und Gefährdung der meist von den Gewerbetreibenden organisierten Veranstaltungen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Allianz auf die Anhörungsverfahren der Ordnungsbehörde nicht reagiert und somit die Widersprüche und die damit verbundenen richterlichen Entscheidungen oft sehr kurzfristig vor Veranstaltungsbeginn eingehen. Die Unternehmen haben dann aber meist schon viel Geld und Zeit in ihre Veranstaltung investiert und bleiben im Versagungsfall auf den Kosten sitzen.

§ 6 Abs. 1 HLöG erfordert, dass eine Freigabe aus Anlass von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgen kann. Jedoch führt dieser Anlassbezug dazu, dass die geplanten verkaufsoffenen Sonntage regelmäßig durch die o.g. Allianz in Frage gestellt werden. In Neu-Anspach, wie auch in vielen anderen kleinen Städten und Kommunen, sind hauptsächlich kleinere inhabergeführte Einzelhändler ansässig. Die Ladenöffnung an den verkaufsoffenen Sonntagen trägt dazu bei, die Innenstadt zu beleben und den örtlichen Händlern die Möglichkeit zu geben, sich gegenüber dem im Internet jederzeit bestehenden Möglichkeiten zum Einkaufen rund um die Uhr zu präsentieren und gerade durch gute Beratung zu positionieren. Letztlich werden dadurch auch Kunden wieder an die örtlichen Händler gebunden und stellen damit auch einen wichtigen Beitrag zur Arbeitsplatzsicherung in unserer Stadt dar.

Des Weiteren ist zu beachten, dass der Sonn- und Feiertagsschutz durch die grundsätzliche Beschränkung, dass lediglich vier Sonntage von regulär 52 Sonntagen im Jahr für verkaufsoffene Sonntage freigegeben werden können, sichergestellt ist. Damit ist von Seiten des Gesetzgebers ein ausdrücklicher Sonn- und Feiertagsschutz erfolgt und es bedarf aus unserer Sicht keiner weiteren Regelung.

Ich bitte Sie daher, den in § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes definierten Anlassbezug, einzuschränken/zu streichen und gleichzeitig die Anzahl der zulässigen verkaufsoffenen Sonntage bei vier zu belassen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Pauli
Bürgermeister